

DE

Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel

<http://ec.europa.eu/civiljustice/>



Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen

Vorwort



Privatpersonen und Unternehmen sollten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit ihre Rechte in allen Mitgliedstaaten geltend machen können.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist ein Grundpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen innerhalb der Union. Mit der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen geschaffen, mit dem eine gerichtliche Entscheidung, ein gerichtlicher Vergleich oder eine öffentliche Urkunde in gleich welchem Mitgliedstaat geltend gemacht werden kann. Das bisher zwischengeschaltete Exequaturverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat wird damit abgeschafft.

Mit diesem praktischen Leitfaden möchte die Kommission Vertragsparteien, Richtern und Rechtsanwälten eine Orientierungshilfe an die Hand geben, die hoffentlich Bürgern und Unternehmen gleichermaßen von Nutzen sein und zu einem besseren Verständnis der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 beitragen wird.

Ihr(e),

A handwritten signature in dark ink, which appears to read 'J. Barrot'. The signature is stylized with a long horizontal stroke at the end.

Vizepräsident der Europäischen Kommission

Jacques Barrot

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung: ein „europäischer Reisepass“ für gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche und öffentliche Urkunden	6
1. Was ist ein Europäischer Vollstreckungstitel?	7
2. Wann ist ein Europäischer Vollstreckungstitel notwendig?	7
3. Welche Möglichkeiten gibt es, um eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde im Ausland vollstrecken zu lassen?	7
4. Welche Entscheidungen, gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden können als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden?	8
4.1. Stichtag für die Anwendbarkeit	8
4.2. Sachlicher Anwendungsbereich	8
4.3. Räumlicher Anwendungsbereich	8
4.4. Die verschiedenen Verfahren für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden	8
II. Antrag auf Bestätigung einer noch nicht ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel. . . 12	12
1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?	13
1.1. Geldforderung	13
1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung	13
1.3. Entscheidung	13
1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat	14
2. Bei der Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache zu beachtende Erfordernisse	14
2.1. Vorgeschriebene Angaben	14
2.2. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und der Ladung	15
3. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?	16
3.1. Bei welchem Gericht?	16

3.2. Welches Recht ist für die Bestätigung maßgebend?	16
3.3. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?	16
4. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	17
4.1. Anwendungsbereich	17
4.2. Unbestrittene Forderung	17
4.3. Vollstreckbare Entscheidung	17
4.4. Zuständigkeit	18
4.5. Zusätzliche Prüfung, falls der Schuldner die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt hat	18
4.6. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels	19
5. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien	19
5.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?	19
5.2. Was kann der Schuldner tun, wenn die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?	20

III. Der Europäische Vollstreckungstitel für bereits ergangene Entscheidungen 24

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?	25
1.1. Geldforderung	25
1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung	25
1.3. Entscheidung	26
1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat	26
2. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?	26
2.1. Bei welchem Gericht?	26
2.2. Welches Recht ist für die Bestätigung maßgebend?	26
2.3. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?	26
3. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	27
3.1. Anwendungsbereich	27
3.2. Unbestrittene Forderung	27
3.3. Vollstreckbare Entscheidung	28
3.4. Zuständigkeit	28
3.5. Zusätzliche Prüfung, falls der Schuldner die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt hat.	28

3.6. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels	31
4. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien	31
4.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?	31
4.2. Was kann der Schuldner tun, wenn die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?	32

IV. Öffentliche Urkunden 36

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?	37
1.1. Geldforderung	37
1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung	37
1.3. Öffentliche Urkunde	37
1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat	38
2. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?	38
2.1. Bei welcher Stelle?	38
2.2. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?	38
3. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	39
3.1. Anwendungsbereich	39
3.2. Vollstreckbare Urkunde	39
3.3. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels	39
4. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien	39
4.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?	39
4.2. Was kann der Schuldner tun, wenn die Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?	40

V. Gerichtliche Vergleiche 42

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?	43
1.1. Geldforderung	43
1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung	43
1.3. Gerichtlicher Vergleich	43
1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat	44
2. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?	44

2.1. Bei welchem Gericht?	44
2.2. Welches Recht ist für die Bestätigung maßgebend?	44
2.3. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?	44
3. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel	45
3.1. Anwendungsbereich	45
3.2. Vollstreckbarer Vergleich	45
3.3. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels	45
4. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien	45
4.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?	45
4.2. Was kann der Schuldner tun, wenn der gerichtliche Vergleich als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?	46

VI. Vollstreckung eines Europäischen Vollstreckungstitels im Falle einer Entscheidung, einer öffentlichen Urkunde oder eines gerichtlichen Vergleichs 48

1. Zuständiges Gericht oder befugte Stelle	49
2. Vom Gläubiger vorzulegende Unterlagen	49
3. Vollstreckungsbehörden.	50
4. Beschränkung der Vollstreckung	50

Anhang 1: Entscheidungsmatrix für das Gericht	52
Anhang 2: Überblick über das Verfahren.	54



► **I. Einführung:
ein „europäischer
Reisepass“ für
gerichtliche
Entscheidungen,
Vergleiche
und öffentliche
Urkunden**

1. Was ist ein Europäischer Vollstreckungstitel?

Bei dem Europäischen Vollstreckungstitel handelt es sich um eine Bescheinigung, die einer Entscheidung, einem gerichtlichen Vergleich oder einer öffentlichen Urkunde beigelegt ist und die den freien Verkehr dieser Urkunden in der Europäischen Union ermöglicht. Der Europäische Vollstreckungstitel stellt somit für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden eine Art „europäischen Reisepass“ dar.

2. Wann ist ein Europäischer Vollstreckungstitel notwendig?

Ein Europäischer Vollstreckungstitel ist notwendig, um eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde über eine unbestrittene Forderung in einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken zu lassen¹.

¹Eine gerichtliche Entscheidung über eine unbestrittene Forderung kann im Wege des einzelstaatlichen Zivilprozessrechts erwirkt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass ab dem 12. Dezember 2008 ein einheitliches Verfahren auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1) in Anspruch genommen werden kann. Ein Europäischer Zahlungsbefehl ist vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung oder Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bedarf. Gleiches gilt für ein Urteil, das in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bei einer Forderung unter 2.000 € ergangen ist (Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

Liegt ein Europäischer Vollstreckungstitel vor, bedarf es im Vollstreckungsmitgliedstaat keiner Vollstreckbarerklärung mehr.

3. Welche Möglichkeiten gibt es, um eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde im Ausland vollstrecken zu lassen?

Auf Gemeinschaftsebene gibt es zwei Möglichkeiten, um eine Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde im Ausland vollstrecken zu lassen. Der Gläubiger kann:

- entweder im Ursprungsmitgliedstaat, d. h. in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, der gerichtliche Vergleich gebilligt oder geschlossen bzw. die öffentliche Urkunde aufgenommen wurde, einen Europäischen Vollstreckungstitel erwirken oder
- im Vollstreckungsmitgliedstaat nach dem Exequaturverfahren auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“)² eine Vollstreckbarerklärung erwirken.

Bei seiner Entscheidung zwischen den beiden Möglichkeiten der Auslandsvollstreckung sollte der Gläubiger berücksichtigen, dass der Europäische Vollstreckungstitel eine rasche, effiziente Vollstreckung ohne langwierige, kostenträchtige Formalitäten, die mit einer Vollstreckbarerklärung auf der Grundlage des Exequaturverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 verbunden sind, ermöglicht. Zu

²ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

beachten ist dabei allerdings, dass der Europäische Vollstreckungstitel nur für unbestrittene Forderungen gilt und nur erteilt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Welche Entscheidungen, gerichtlichen Vergleiche und öffentlichen Urkunden können als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden?

4.1. Stichtag für die Anwendbarkeit

Als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden können nach dem 21. Januar 2005 ergangene Entscheidungen, gerichtlich gebilligte oder geschlossene Vergleiche und aufgenommene öffentliche Urkunden. Für Bulgarien und Rumänien gilt als Stichtag der 1. Januar 2007.

4.2. Sachlicher Anwendungsbereich

Gegenstand der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde muss eine unbestrittene zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung sein. Hierzu können auch Unterhaltspflichten zählen.

4.3. Räumlicher Anwendungsbereich

Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden können in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden.

4.4. Die verschiedenen Verfahren für Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt auf Antrag des Gläubigers. Das Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Bestätigung beantragt wird für

- eine noch nicht ergangene gerichtliche Entscheidung (siehe Abschnitt II)
- eine bereits ergangene gerichtliche Entscheidung (siehe Abschnitt III)
- eine öffentliche Urkunde (siehe Abschnitt IV)
- einen gerichtlichen Vergleich (siehe Abschnitt V).

Die in den Abschnitten II und III beschriebenen Verfahren gelten entsprechend für Entscheidungen, die nach Anfechtung von als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen oder öffentlichen Urkunden ergangen sind (vgl. Artikel 3 Absatz 2).

Die Vollstreckung von Entscheidungen, gerichtlichen Vergleichen und öffentlichen Urkunden, die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, wird in Abschnitt VI beschrieben.

Der Begriff „Zivil- und Handelssachen“

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ als autonomer Begriff anzusehen, der unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Systematik der relevanten EG-Vorschriften sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, auszulegen ist (Rs. C-29/76, LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co KG/Eurocontrol, Slg. 1976, 1541). Ob ein Rechtsstreit zivil- oder handelsrechtlicher Natur ist, entscheidet sich dem Gerichtshof zufolge anhand zweier Kriterien:

- Gegenstand des Rechtsstreits und
- Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen.

Insbesondere bei einem Rechtsstreit, an dem eine Behörde und eine Privatperson beteiligt sind, handelt es sich nach Auffassung des Gerichtshofs nicht um eine zivil- oder handelsrechtliche Sache, wenn die Behörde den Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt hat. Der Gerichtshof unterscheidet demnach zwischen *acta iure imperii*, auf die der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nicht anwendbar ist, und *acta iure gestionis*, die sehr wohl zivil- oder handelsrechtlicher Art sein können. In der Praxis fällt die Unterscheidung zwischen *acta iure imperii* und *acta iure gestionis* jedoch nicht immer leicht. Die folgenden Unterscheidungskriterien wurden der Rechtsprechung des Gerichtshofs entnommen.

Im Urteil Eurocontrol entschied der Gerichtshof, dass ein Rechtsstreit, der die Beitreibung einer Forderung betrifft, die eine Privatperson einer auf der Grundlage eines internationalen Vertrags errichteten öffentlichen Stelle für die Inanspruchnahme von deren Diensten und Einrichtungen schuldet, nicht als Zivil- oder Handelssache einzustufen ist, insbesondere wenn diese Inanspruchnahme zwingend und ausschließlich ist und die Gebühren einseitig festgesetzt werden.

Im Urteil Rüffer (Rs. C-814/79, Niederlande/Rüffer, Slg. 1980, 3807) stellte der Gerichtshof fest, dass eine Forderung, die eine Behörde in einem Rechtsstreit gegen einen Schiffseigner geltend macht, um von diesem Ersatz der Kosten für die Beseitigung eines Wracks zu erlangen, ebenfalls nicht dem Zivil- und Handelsrecht zuzuordnen ist.

Hingegen befand der Gerichtshof in seinem Urteil Sonntag (Rs. C-172/91, Slg. 1993, I-1963), dass eine Zivilklage auf Ersatz des Schadens, der einem einzelnen durch eine strafbare Handlung entstanden ist, zivilrechtlichen Charakter hat, es sei denn, der Schädiger, gegen den sich die Klage richtet, ist als Hoheitsträger anzusehen, der in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehandelt hat (dies wurde aber in dem betreffenden Fall bei der Aufsicht eines Lehrers einer öffentlichen Schule über seine Schüler auf einem Schulausflug nicht angenommen).

- ■ ■ In seinem Urteil *Gemeente Steenberg* (Rs. C-271/00, Slg. 2002, I-10489) befand der Gerichtshof, dass der Begriff „Zivilsache“ eine Rückgriffsklage umfasst, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verfolgt, die sie als Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten. Ist die Rückgriffsklage hingegen auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als „Zivilsache“ angesehen werden.

In seinem Urteil *Préservatrice foncière* (Rs. C-266/01, Slg. 2003, I-4867) entschied der Gerichtshof, dass eine Klage, mit der ein Vertragsstaat von einer Privatperson die Erfüllung eines privatrechtlichen Bürgschaftsvertrags verlangt, der geschlossen wurde, um einem Dritten die Erbringung einer von diesem Staat geforderten und festgelegten Sicherheit zu ermöglichen, unter den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ fällt, sofern die Rechtsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, wie sie sich aus dem Bürgschaftsvertrag ergibt, keine Ausübung von Befugnissen durch den Staat darstellt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.

In seinem Urteil *Frahuil/Assitalia* (Rs. C-265/02, Slg. 2004, I-1543) befand der Gerichtshof, dass eine Klage, die ein Bürge aufgrund einer Legalzession gegen einen Importeur und Schuldner von Zollabgaben erhebt, nachdem der Bürge diese Abgaben bei den Zollbehörden in Erfüllung eines Bürgschaftsvertrags entrichtet hat, mit dem er sich gegenüber diesen Behörden verpflichtet hatte, für die Zahlung der fraglichen Abgaben durch den Spediteur einzustehen, der ursprünglich vom Hauptschuldner damit beauftragt worden war, die Schuld zu begleichen, unter den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ fällt.

In seinem Urteil *Lechouritou* schließlich (Rs. C-292/05, Slg. 2007, I-1519) bestätigte der Gerichtshof, dass eine Klage, die auf Ersatz des Schadens gerichtet ist, der von Regierungstruppen im Rahmen von Kriegshandlungen verursacht wurde, keine „Zivilsache“ ist. ■



► **II. Antrag auf
Bestätigung einer
noch nicht ergangenen
Entscheidung
als Europäischer
Vollstreckungstitel**

Ein Gläubiger kann die Bestätigung einer noch nicht ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel entweder zu Beginn oder während des Gerichtsverfahrens beantragen. Wird die Bestätigung zu Beginn des Verfahrens beantragt, kann der Antrag zusammen mit der Klageschrift (z. B. mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück) eingereicht werden.

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?

1.1. Geldforderung

Bei der Forderung, die Gegenstand des Rechtsstreits ist, muss es sich um eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme handeln, die fällig ist (vgl. Artikel 4 Absatz 2).

1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung

- Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung handeln.

Zum Begriff „Zivil- und Handelssachen“ siehe Abschnitt 1.4.2.

- Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist in folgenden Bereichen nicht möglich:
 - Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“)

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrecht

Die Anerkennung und Vollstreckung ist hier entweder durch andere EG-Vorschriften geregelt (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)³ oder im EG-Recht noch nicht geregelt.

- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Insolvenzscheidungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren maßgebend⁴.

- Soziale Sicherheit
- Schiedsgerichtsbarkeit

Dieser Bereich ist gemeinschaftsrechtlich noch nicht geregelt.

1.3. Entscheidung

Eine Entscheidung kann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Unter „Entscheidung“ ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des

³ ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1.

⁴ ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1.

Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten (vgl. Artikel 4 Absatz 1).

1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Zur Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat kann die Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden, wobei ein Auslandsbezug nicht nachgewiesen werden muss. Der Europäische Vollstreckungstitel ist insbesondere nicht an die Voraussetzung gebunden, dass eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder dass die Vollstreckung im Ausland stattfinden wird. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfte allerdings letztlich nur dann von Nutzen sein, wenn die Vollstreckung wirklich in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden soll.

2. Bei der Einleitung des Verfahrens in der Hauptsache zu beachtende Erfordernisse

Ein Gläubiger, der einen Europäischen Vollstreckungstitel erwirken will, muss dafür sorgen, dass die folgenden verfahrensrechtlichen Erfordernisse beachtet werden. Dies gilt insbesondere für die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Schuldner, das bestimmte Angaben enthalten muss.

2.1. Vorgeschriebene Angaben

Der Schuldner muss ordnungsgemäß im Sinne der Artikel 16 und 17 der Verordnung unterrichtet werden.

2.1.1. Ordnungsgemäße Unterrichtung über die Forderung (Artikel 16)

Das verfahrenseinleitende Schriftstück muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift der Parteien
- die Höhe der Forderung
- wenn Zinsen gefordert werden, den Zinssatz und den Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats sehen vor, dass gesetzliche Zinsen automatisch der Hauptforderung hinzugefügt werden
- den Forderungsgrund.

2.1.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung (Artikel 17)

Der Schuldner muss darüber hinaus belehrt werden, welche verfahrensrechtlichen Schritte er zum Bestreiten der Forderung unternehmen muss.

Diese Belehrung kann im verfahrenseinleitenden Schriftstück, in einem Begleitdokument oder in einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung enthalten sein.

In der Belehrung ist auf Folgendes hinzuweisen:

- auf die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung; dazu gehören insbesondere die Frist, innerhalb deren die Forderung schriftlich bestritten werden kann, bzw. gegebenenfalls der Termin der Gerichtsverhandlung

- die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, an die die Antwort zu richten bzw. vor der gegebenenfalls zu erscheinen ist
- ob Anwaltszwang besteht
- auf die Konsequenzen des Nichtbestreitens oder des Nichterscheins, insbesondere die etwaige Möglichkeit einer Entscheidung oder ihrer Vollstreckung gegen den Schuldner und die Verpflichtung zum Kostenersatz.

2.2. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und der Ladung

Das verfahrenseinleitende Schriftstück sowie die Ladung zur Gerichtsverhandlung muss dem Schuldner nach Maßgabe der Verordnung zugestellt werden⁵. In Artikel 13 und 14 ist angegeben, welche Formen der Zustellung zulässig sind. Generell sind zwei Formen der Zustellung möglich: Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Artikel 13) und Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Artikel 14).

2.2.1. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner oder dessen Vertreter

Die Zustellungsformen mit Empfangsnachweis sind in Artikel 13 erschöpfend aufgeführt.

Zusammenfassend lassen sich diese Zustellungsformen wie folgt beschreiben:

⁵Erfolgt die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat, muss das Schriftstück nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten übermittelt werden (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

- persönliche Zustellung mit einer vom Schuldner unterzeichneten Empfangsbestätigung
- persönliche Zustellung, bei der die zuständige Person, die die Zustellung vorgenommen hat, bestätigt, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat⁶
- postalische Zustellung mit einer vom Schuldner unterzeichneten Empfangsbestätigung
- elektronische Zustellung mit einer vom Schuldner unterzeichneten Empfangsbestätigung.

2.2.2. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner oder dessen Vertreter

Die Zustellung kann auch ohne Empfangsnachweis nach Maßgabe von Artikel 14 bewirkt werden. Die dort aufgeführten Zustellungsformen sind nur dann zulässig, wenn die Anschrift des Schuldners bekannt ist. Eine fingierte Zustellung ist ausgeschlossen (z. B. Niederlegung bei der Staatsanwaltschaft).

Zusammenfassend lassen sich diese Zustellungsformen wie folgt beschreiben:

- Zustellung unter der Privatanschrift des Schuldners an eine in derselben Wohnung wie der Schuldner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person.

Wenn der Schuldner Selbstständiger oder eine juristische Person ist, kann die Zustellung auch in den Geschäftsräumen des Schuldners an eine Person bewirkt werden, die vom Schuldner beschäftigt wird.

⁶Vgl. das Annahmeverweigerungsrecht in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates.

In diesen Fällen wird die Zustellung bescheinigt durch

- eine von der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, unterzeichnete Empfangsbestätigung oder
- ein von der Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit Angabe der Zustellungsform, des Zustellungsdatums, des Namens der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, sowie des Verhältnisses dieser Person zum Schuldner.
- Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Schuldners oder Niederlegung beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden.

Im Falle einer Niederlegung beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden muss eine schriftliche Benachrichtigung im Briefkasten des Schuldners zurückgelassen werden, in der das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und ab diesem Zeitpunkt Fristen zu laufen beginnen.

In diesen Fällen wird die Zustellung durch ein von der Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück bescheinigt, in dem die Zustellungsform, das Zustellungsdatum, der Name der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, sowie das Verhältnis dieser Person zum Schuldner angegeben sind.

- postalische Zustellung ohne Empfangsnachweis, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hat, oder
- elektronische Zustellung mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Schuldner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

3. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?

3.1. Bei welchem Gericht?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss bei der zuständigen Behörde im Ursprungsmitgliedstaat beantragt werden. Grundsätzlich ist das in der Hauptsache angerufene Gericht zuständig.

3.2. Welches Recht ist für die Bestätigung maßgebend?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts des angerufenen Gerichts beantragt werden.

3.3. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?

Der Antrag kann jederzeit bei oder nach Einleitung des Verfahrens gestellt werden.

4. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird vom Gericht anhand des Formblatts in Anhang I ausgestellt.

Dabei hat das Gericht Folgendes zu prüfen.

4.1. Anwendungsbereich

4.1.1. Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Forderung handeln

Siehe Abschnitt II.1.2.

4.1.2. Die Forderung muss auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, die fällig ist

Siehe Abschnitt II.1.1.

Der Europäische Vollstreckungstitel umfasst auch die in der Entscheidung festgesetzten Kosten des Verfahrens, es sei denn, der Schuldner hat im gerichtlichen Verfahren nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats der Verpflichtung zum Kostenersatz ausdrücklich widersprochen (vgl. Artikel 7).

4.2. Unbestrittene Forderung

Eine Forderung gilt in folgenden Fällen als unbestritten:

4.2.1. Der Schuldner hat die Forderung ausdrücklich anerkannt (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a).

4.2.2. Der Schuldner hat der Forderung im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Hat der Schuldner der Forderung zu keiner Zeit widersprochen, muss das Gericht prüfen, ob sein Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigende Anerkennung der Forderung anzusehen ist. Typische Beispiele sind Versäumnisurteile oder Zahlungsbefehle.

4.2.3. Der Schuldner ist zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder ist dabei nicht vertreten worden, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigende Anerkennung der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c).

Zu einer solchen Situation kommt es dann, wenn der Schuldner sich auf das Verfahren eingelassen und der Forderung widersprochen hat, aber zu einer späteren Verhandlung nicht mehr erschienen ist und sich auch nicht hat vertreten lassen. Das Gericht muss in diesem Fall prüfen, ob das Verhalten des Schuldners nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigende Anerkennung der Forderung oder des Sachverhalts anzusehen ist.

4.3. Vollstreckbare Entscheidung

Die Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, muss vollstreckbar sein. Eine Bestätigung ist auch dann möglich, wenn die Entscheidung vorläufig vollstreckbar ist.

4.4. Zuständigkeit

4.4.1. Versicherungssachen

Betrifft die Entscheidung eine Versicherungssache, muss das Gericht prüfen, ob die Entscheidung nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kapitel II Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 steht.

4.4.2. Ausschließliche Zuständigkeit

Betrifft die Entscheidung dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, bestimmte Bereiche des Gesellschaftsrechts, öffentliche Register, gewerbliche Schutzrechte oder die Zwangsvollstreckung, für die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ausschließliche Zuständigkeitsvorschriften gelten, muss das Gericht prüfen, ob die Entscheidung diesen Zuständigkeitsvorschriften genügt.

4.5. Zusätzliche Prüfung, falls der Schuldner die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt hat

Hat der Schuldner die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt (vgl. 4.2.2 und 4.2.3), muss das Gericht Folgendes prüfen.

4.5.1. Zuständigkeit

Ist ein Verbrauchervertrag Gegenstand der Entscheidung und ergeht die Entscheidung gegen den Verbraucher, muss das Gericht nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 prüfen, ob der Verbraucher seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat, dessen Gerichte angerufen sind.

4.5.2. Mindestvorschriften

Das Gericht muss Folgendes prüfen:

4.5.2.1. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und der Ladung

Die Zustellung an den Schuldner ist nach Maßgabe der Artikel 13 bis 15 erfolgt (vgl. 2.2.1 und 2.2.2).

Wurde dem Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung nicht im Einklang mit Artikel 13 oder 14 zugestellt, kann die Entscheidung dennoch als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das Verhalten des Schuldners im Verfahren erkennen lässt, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig erhalten hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte (vgl. Artikel 18 Absatz 2).

4.5.2.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners

Der Schuldner ist ordnungsgemäß nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 unterrichtet worden (vgl. 2.1.1 und 2.1.2).

Wurden die Mindestvorschriften für die Zustellung und Unterrichtung nicht eingehalten, ist eine Heilung dieser Verfahrensmängel und die Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Entscheidung ist dem Schuldner nach Maßgabe der Artikel 13 oder 14 zugestellt worden.
- Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen uneingeschränkten Überprüfungsantrag gegen die Entscheidung zu stellen.

einulegen, und er wurde in oder zusammen mit der Entscheidungsordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschließlich der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und gegebenenfalls der Frist belehrt.

- Der Schuldner hat es versäumt, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften einzulegen.

Die Entscheidung kann auch dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung nicht im Einklang mit den Artikeln 13 oder 14 zugestellt wurde, sofern das Verhalten des Schuldners im Verfahren erkennen lässt, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig erhalten hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte.

4.5.2.3. Überprüfung in Ausnahmefällen (Artikel 19)

Der Ursprungsmitgliedstaat muss dem Schuldner das Recht einräumen, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, wenn

- das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück oder gegebenenfalls die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt worden ist, und
- die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte.

4.6. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels

Wenn nur Teile der Entscheidung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, so kann das Gericht die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für diese Teile ausstellen (vgl. Artikel 8).

5. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien

5.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?

5.1.1. Die Bestätigung wird wegen Nichteinhaltung der Mindestvorschriften über die Zustellung abgelehnt (Artikel 18 Absatz 1)

Wurde die Bestätigung wegen nicht ordnungsgemäßer Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder der Ladung nach Artikel 13 oder 14 oder wegen nicht ordnungsgemäßer Unterrichtung nach Artikel 16 oder 17 abgelehnt, ist eine Heilung dieser Verfahrensmängel möglich. Der Gläubiger kann dann unter folgenden Voraussetzungen beim Ursprungsgericht einen neuen Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel stellen:

- Die Entscheidung ist dem Schuldner nach Maßgabe von Artikel 13 oder 14 zugestellt worden.

- Der Schuldner hatte die Möglichkeit, einen eine uneingeschränkte Überprüfung umfassenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, und er wurde in oder zusammen mit der Entscheidung ordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschließlich der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und gegebenenfalls der Frist belehrt.
- Der Schuldner hat es versäumt, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften einzulegen.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Gericht die Bestätigung ausstellen.

5.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird aus anderen Gründen abgelehnt

Der Gläubiger hat zwei Möglichkeiten:

- Er kann die Ablehnung anfechten, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, oder
- er kann die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Exequaturverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 betreiben.

5.1.3. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen die Entscheidung und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Gläubiger beim Ursprungsgericht, das die Bestätigung

ausgestellt hat, beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Gläubiger kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

5.2. Was kann der Schuldner tun, wenn die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist grundsätzlich kein Rechtsbehelf möglich (vgl. Artikel 10 Absatz 4).

Im Ursprungs- bzw. im Vollstreckungsmitgliedstaat bestehen dennoch folgende Möglichkeiten.

5.2.1. Was kann der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat tun?

Im Ursprungsmitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann der Schuldner wie folgt vorgehen:

5.2.1.1. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen die Entscheidung und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht, das über die Forderung entschieden hat, beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Schuldner kann hierzu das

Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

5.2.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wurde eindeutig zu Unrecht ausgestellt

Wurde die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die Verordnung ausgestellt, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht, das über die Forderung entschieden hat, den Widerruf der Bestätigung beantragen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Widerrufsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

5.2.1.3. Die Entscheidung ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt

Ist eine Entscheidung nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Schuldner beim Ursprungsgericht eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 2). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang IV verwenden.

5.2.1.4. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung

Der Schuldner kann die in der Sache ergangene Entscheidung nach Maßgabe des nationalen Verfahrensrechts des Ursprungsmitgliedstaats anfechten.

Ist der Rechtsbehelf erfolglos und ist die über die Anfechtung ergangene Entscheidung vollstreckbar, kann der Gläubiger unter Verwendung des Formblatts in Anhang V eine Ersatzbestätigung beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 3).

5.2.1.5. Überprüfung in Ausnahmefällen

Der Schuldner kann beim Ursprungsgericht eine Überprüfung der Entscheidung beantragen (vgl. Artikel 19 Absatz 1), wenn:

- das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück oder gegebenenfalls die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt wurde, und
- die Zustellung ohne Verschulden des Schuldners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte.

Der Schuldner muss in diesen Fällen die Überprüfung unverzüglich beantragen.

Für das Prüfungsverfahren ist das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dem die Entscheidung ergangen ist. Informationen zum Prüfungsverfahren nach Artikel 19 finden sich auf der Website

des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm).

5.2.2. Was kann der Schuldner im Vollstreckungsmitgliedstaat tun?

Dem Schuldner stehen im Vollstreckungsmitgliedstaat die nachstehenden Maßnahmen zur Verfügung, um die Vollstreckung abzuwehren. Die Entscheidung oder ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen aber im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden (vgl. Artikel 21 Absatz 2).

5.2.2.1. Verweigerung der Vollstreckung

Der Schuldner kann beantragen, dass das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung der Entscheidung verweigert (vgl. Artikel 21), wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland unvereinbar ist, sofern

- die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist und
- die frühere Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
- die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte.

5.2.2.2. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Der Schuldner kann unter folgenden Voraussetzungen die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragen (vgl. Artikel 23):

- Er hat einen Rechtsbehelf gegen eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt, wozu auch ein Antrag auf Überprüfung im Sinne des Artikels 19 gehört, oder
- die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt.

In diesen Fällen kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

► III. Der Europäische Vollstreckungstitel für bereits ergangene Entscheidungen



Der Gläubiger kann auch die Bestätigung einer bereits ergangenen Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen.

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?

1.1. Geldforderung

Bei der Forderung, die Gegenstand des Rechtsstreits war, muss es sich um eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme handeln, die fällig ist (vgl. Artikel 4 Absatz 2).

1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung

- Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung handeln.

Zum Begriff „Zivil- und Handelssachen“ siehe Abschnitt I.4.2.

- Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist in folgenden Bereichen nicht möglich:
 - Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“)

Diese Bereiche sind in Artikel 65 EG-Vertrag nicht erfasst.

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrechts

Die Anerkennung und Vollstreckung ist hier entweder durch andere EG-Vorschriften geregelt (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)⁷ oder im EG-Recht noch nicht geregelt.

- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Insolvenzentscheidungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren maßgebend⁸.

- Soziale Sicherheit

Für diesen Bereich ist Artikel 65 EG-Vertrag generell nicht relevant.

- Schiedsgerichtsbarkeit.

Dieser Bereich ist gemeinschaftsrechtlich noch nicht geregelt.

⁷ ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1.

⁸ ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1.

1.3. Entscheidung

Eine Entscheidung kann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden. Unter „Entscheidung“ ist jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten (vgl. Artikel 4 Absatz 1).

Nur Entscheidungen, die nach dem 21. Januar 2005 (in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Rumäniens und Bulgariens) bzw. nach dem 1. Januar 2007 (in Rumänien und Bulgarien) ergangen sind, können als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden.

1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Zur Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat kann die Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden, wobei ein Auslandsbezug nicht nachgewiesen werden muss. Der Europäische Vollstreckungstitel ist insbesondere nicht an die Voraussetzung gebunden, dass eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder dass die Vollstreckung im Ausland stattfinden wird. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfte allerdings letztlich nur dann von Nutzen sein, wenn die Vollstreckung wirklich in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden soll.

2. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?

2.1. Bei welchem Gericht?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss bei der zuständigen Behörde im Ursprungsmitgliedstaat beantragt werden. Grundsätzlich ist das in der Hauptsache angerufene Gericht zuständig.

2.2. Welches Recht ist für die Bestätigung maßgebend?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts des angerufenen Gerichts beantragt werden.

2.3. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?

Der Antrag kann jederzeit nach Erlass der Entscheidung gestellt werden, wobei zu bedenken ist, dass die Entscheidung vollstreckbar sein muss.

3. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird vom Gericht anhand des Formblatts in Anhang I ausgestellt.

Dabei hat das Gericht Folgendes zu prüfen.

3.1. Anwendungsbereich

3.1.1. Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Forderung handeln

Siehe Abschnitt III.1.2.

3.1.2. Die Forderung muss auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, die fällig ist

Siehe Abschnitt III.1.1.

Der Europäische Vollstreckungstitel umfasst auch die in der Entscheidung festgesetzten Kosten des Verfahrens, es sei denn, der Schuldner hat im gerichtlichen Verfahren nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats der Verpflichtung zum Kostenersatz ausdrücklich widersprochen (vgl. Artikel 7).

3.1.3. Datum der Entscheidung

Eine Entscheidung, die in einem anderen Mitgliedstaat als Rumänien oder Bulgarien ergangen ist, kommt für eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur dann in Frage, wenn sie am oder nach dem 21. Januar 2005 erlassen wurde. Ist die Entscheidung in Rumänien oder Bulgarien ergangen, gilt als Stichtag der 1. Januar 2007.

3.2. Unbestrittene Forderung

Eine Forderung gilt in folgenden Fällen als unbestritten:

3.2.1. Der Schuldner hat die Forderung ausdrücklich anerkannt (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a).

3.2.2. Der Schuldner hat der Forderung im gerichtlichen Verfahren zu keiner Zeit nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften des Rechts des Ursprungsmitgliedstaats widersprochen (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b).

Hat der Schuldner der Forderung zu keiner Zeit widersprochen, muss das Gericht prüfen, ob sein Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigende Anerkennung der Forderung anzusehen ist. Typische Beispiele sind Versäumnisurteile oder Zahlungsbefehle.

3.2.3. Der Schuldner ist zu einer Gerichtsverhandlung über die Forderung nicht erschienen oder ist dabei nicht vertreten worden, nachdem er zuvor im gerichtlichen Verfahren der Forderung widersprochen hatte, sofern ein solches Verhalten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigendes Zugeständnis der Forderung oder des vom Gläubiger behaupteten Sachverhalts anzusehen ist (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c).

Zu einer solchen Situation kommt es dann, wenn der Schuldner sich auf das Verfahren eingelassen und der Forderung widersprochen hat, aber zu einer späteren Verhandlung nicht mehr erschienen ist und sich auch nicht hat vertreten lassen. Das Gericht muss in diesem Fall prüfen, ob das Verhalten des Schuldners nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats als stillschweigende Anerkennung der Forderung oder des Sachverhalts anzusehen ist.

3.3. Vollstreckbare Entscheidung

Die Entscheidung, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, muss vollstreckbar sein. Eine Bestätigung ist jedoch auch dann möglich, wenn die Entscheidung vorläufig vollstreckbar ist.

3.4. Zuständigkeit

3.4.1. Versicherungssachen

Betrifft die Entscheidung eine Versicherungssache, muss das Gericht prüfen, ob die Entscheidung nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kapitel II Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 steht.

3.4.2. Ausschließliche Zuständigkeit

Betrifft die Entscheidung dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, bestimmte Bereiche des Gesellschaftsrechts, öffentliche Register, gewerbliche Schutzrechte oder die Zwangsvollstreckung, für die gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 ausschließliche Zuständigkeitsvorschriften gelten, muss das Gericht prüfen, ob die Entscheidung diesen Zuständigkeitsvorschriften genügt.

3.5. Zusätzliche Prüfung, falls der Schuldner die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt hat

Hat der Schuldner die Forderung nicht ausdrücklich anerkannt (vgl. III.3.2.2 und III.3.2.3), muss das Gericht Folgendes prüfen:

3.5.1. Zuständigkeit

Ist ein Verbrauchervertrag Gegenstand der Entscheidung und ergeht die Entscheidung gegen den Verbraucher, muss das Gericht nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 prüfen, ob der Verbraucher seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat, in dem die Entscheidung ergangen ist.

3.5.2. Mindestvorschriften

Das Gericht muss Folgendes prüfen:

3.5.2.1. Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks und der Ladung

Das verfahrenseinleitende Schriftstück sowie die Ladung zur Gerichtsverhandlung muss dem Schuldner nach Maßgabe der Verordnung zugestellt worden sein⁹. In Artikel 13 und 14 ist angegeben, welche Formen der Zustellung zulässig sind. Generell sind zwei Formen der Zustellung möglich: Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Artikel 13) und Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner (Artikel 14).

3.5.2.1.1. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Schuldner oder dessen Vertreter

Die Zustellungsformen mit Empfangsnachweis sind in Artikel 13 erschöpfend aufgeführt.

⁹Erfolgt die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat, muss das Schriftstück nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten übermittelt werden (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79).

Zusammenfassend lassen sich diese Zustellungsformen wie folgt beschreiben:

- persönliche Zustellung mit einer vom Schuldner unterzeichneten Empfangsbestätigung
- persönliche Zustellung, bei der die zuständige Person, die die Zustellung vorgenommen hat, bestätigt, dass der Schuldner das Schriftstück erhalten oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat¹⁰
- postalische Zustellung mit einer vom Schuldner unterzeichneten Empfangsbestätigung
- elektronische Zustellung mit einer vom Schuldner unterzeichneten Empfangsbestätigung.

3.5.2.1.2. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Schuldner oder dessen Vertreter

Die Zustellung kann auch ohne Empfangsnachweis nach Maßgabe von Artikel 14 bewirkt worden sein. Diese Zustellungsformen sind nur zulässig, wenn die Anschrift des Schuldners bekannt ist. Eine fingierte Zustellung ist ausgeschlossen (z. B. Niederlegung bei der Staatsanwaltschaft).

Zusammenfassend lassen sich diese Zustellungsformen wie folgt beschreiben:

- Zustellung unter der Privatanschrift des Schuldners an eine in derselben Wohnung wie der Schuldner lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person.

Wenn der Schuldner Selbstständiger oder eine juristische Person ist, kann die Zustellung auch in den Geschäftsräumen des Schuldners an eine Person bewirkt worden sein, die vom Schuldner beschäftigt wird.

In diesen Fällen muss die Zustellung nachgewiesen werden durch

- eine von der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, unterzeichnete Empfangsbestätigung oder
- ein von der Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit Angabe der Zustellungsform, des Zustellungsdatums, des Namens der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, sowie des Verhältnisses dieser Person zum Schuldner.
- Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Schuldners oder Niederlegung beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden

Im Falle einer Niederlegung beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden muss eine schriftliche Benachrichtigung im Briefkasten des Schuldners zurückgelassen werden, in der das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und ab diesem Zeitpunkt Fristen zu laufen beginnen.

In diesen Fällen wird die Zustellung durch ein von der Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück bescheinigt, in dem die Zustellungsform, das Zustellungsdatum, der Name

¹⁰ Vgl. das Annahmeverweigerungsrecht in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates.

der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, sowie das Verhältnis dieser Person zum Schuldner angegeben sind.

- postalische Zustellung ohne Empfangsnachweis, wenn der Schuldner seine Anschrift im Ursprungsmitgliedstaat hatte oder
- elektronisch, mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Schuldner vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hatte.

Wurde dem Schuldner das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung nicht nach Artikel 13 oder 14 zugestellt, kann die Entscheidung dennoch als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn das Verhalten des Schuldners im Verfahren erkennen lässt, dass er das zuzustellende Schriftstück so rechtzeitig erhalten hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung treffen konnte (vgl. Artikel 18 Absatz 2).

3.5.2.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners

Der Schuldner muss ordnungsgemäß im Sinne der Artikel 16 und 17 der Verordnung unterrichtet worden sein.

3.5.2.2.1. Ordnungsgemäße Unterrichtung über die Forderung (Artikel 16)

Das verfahrenseinleitende Schriftstück musste folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift der Parteien
- die Höhe der Forderung

- wenn Zinsen gefordert werden, den Zinssatz und den Zeitraum, für den Zinsen gefordert werden, es sei denn, die Rechtsvorschriften des Ursprungsmitgliedstaats sehen vor, dass gesetzliche Zinsen automatisch der Hauptforderung hinzugefügt werden
- den Forderungsgrund.

3.5.2.2.2. Ordnungsgemäße Unterrichtung über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung (Artikel 17)

Der Schuldner muss darüber hinaus belehrt worden sein, welche verfahrensrechtlichen Schritte er zum Bestreiten der Forderung unternehmen muss.

Diese Belehrung konnte im verfahrenseinleitenden Schriftstück, in einem Begleitdokument oder in einer Ladung zu einer Gerichtsverhandlung enthalten sein.

In der Belehrung muss auf Folgendes hingewiesen worden sein:

- auf die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung; dazu gehören insbesondere die Frist, innerhalb deren die Forderung schriftlich bestritten werden kann bzw. gegebenenfalls der Termin der Gerichtsverhandlung
- die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, an die die Antwort zu richten bzw. vor der gegebenenfalls zu erscheinen ist
- ob Anwaltszwang besteht oder nicht
- auf die Konsequenzen des Nichtbestreitens oder des Nichterscheins, insbesondere die etwaige Möglichkeit einer Entscheidung oder ihrer

Vollstreckung gegen den Schuldner und der Verpflichtung zum Kostenersatz.

Wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung dem Schuldner nicht nach Artikel 13 oder 14 zugestellt und/oder wurde der Schuldner nicht nach Artikel 16 und 17 unterrichtet, so sind eine Heilung dieser Verfahrensmängel und eine Bestätigung der Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel möglich, wenn

- die Entscheidung dem Schuldner nach Maßgabe des Artikels 13 oder 14 zugestellt worden ist, und
- der Schuldner die Möglichkeit hatte, einen uneingeschränkten Überprüfung umfassenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, und er in oder zusammen mit der Entscheidung ordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschließlich der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und gegebenenfalls der Frist unterrichtet wurde, und
- der Schuldner es versäumt hat, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gemäß den einschlägigen verfahrensrechtlichen Erfordernissen einzulegen.

3.5.2.3. Überprüfung in Ausnahmefällen (Artikel 19)

Der Ursprungsmitgliedstaat muss dem Schuldner das Recht einräumen, eine Überprüfung der Entscheidung zu beantragen, wenn

- das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück oder gegebenenfalls die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt worden ist, und

- die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte.

3.6. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels

Wenn nur Teile der Entscheidung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, so kann das Gericht die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für diese Teile ausstellen (vgl. Artikel 8).

4. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien

4.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?

4.1.1. Die Bestätigung wird wegen Nichteinhaltung der Mindestvorschriften über die Zustellung abgelehnt (Artikel 18 Absatz 1)

Wurde die Bestätigung wegen nicht ordnungsgemäßer Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder der Ladung nach Artikel 13

oder 14 oder wegen nicht ordnungsgemäßer Unterrichtung nach Artikel 16 oder 17 abgelehnt, ist eine Heilung dieser Verfahrensmängel möglich. Der Gläubiger kann dann unter folgenden Voraussetzungen beim Ursprungsgericht einen neuen Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel stellen:

- Die Entscheidung ist dem Schuldner nach Maßgabe des Artikels 13 oder 14 zugestellt worden.
- Der Schuldner hatte die Möglichkeit, eine uneingeschränkte Überprüfung umfassenden Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einzulegen, und er wurde in oder zusammen mit der Entscheidung ordnungsgemäß über die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs, einschließlich der Bezeichnung und der Anschrift der Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und gegebenenfalls der Frist, belehrt.
- Der Schuldner hat es versäumt, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung gemäß den einschlägigen verfahrensrechtlichen Erfordernissen einzulegen.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, kann das Gericht die Bestätigung ausstellen.

4.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird aus anderen Gründen abgelehnt

Der Gläubiger hat zwei Möglichkeiten:

- Er kann die Ablehnung anfechten, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, oder

- er kann die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Exequaturverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 betreiben.

4.1.3. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen die Entscheidung und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Gläubiger beim Ursprungsgericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Gläubiger kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

4.2. Was kann der Schuldner tun, wenn die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist grundsätzlich kein Rechtsbehelf möglich (vgl. Artikel 10 Absatz 4).

Im Ursprungs- bzw. im Vollstreckungsmitgliedstaat bestehen dennoch folgende Möglichkeiten.

4.2.1. Was kann der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat tun?

Im Ursprungsmitgliedstaat, in dem die Entscheidung ergangen ist, kann der Schuldner wie folgt vorgehen:

4.2.1.1. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen die Entscheidung und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht, das über die Forderung entschieden hat, beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolid_eo805_de.pdf.

4.2.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wurde eindeutig zu Unrecht ausgestellt

Wurde die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die Verordnung ausgestellt, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht, das über die Forderung entschieden hat, den Widerruf der Bestätigung beantragen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Widerrufsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse

abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolid_eo805_de.pdf.

4.2.1.3. Die Entscheidung ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt

Ist eine Entscheidung nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Entscheidung ergangen ist, ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Schuldner beim Ursprungsgericht eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 2). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang IV verwenden.

4.2.1.4. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung

Der Schuldner kann die in der Sache ergangene Entscheidung nach Maßgabe des nationalen Verfahrensrechts des Ursprungsmitgliedstaats anfechten.

Ist der Rechtsbehelf erfolglos und ist die über die Anfechtung ergangene Entscheidung vollstreckbar, kann der Gläubiger unter Verwendung des Formblatts in Anhang V eine Ersatzbestätigung beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 3).

4.2.1.5. Überprüfung in Ausnahmefällen

Der Schuldner kann beim Ursprungsgericht eine Überprüfung der Entscheidung beantragen (vgl. Artikel 19 Absatz 1), wenn:

- das verfahrenseinleitende oder ein gleichwertiges Schriftstück oder gegebenenfalls die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einer der in Artikel 14 genannten Formen zugestellt wurde, und
 - die Zustellung ohne Verschulden des Schuldners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können,
- oder
- der Schuldner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden der Forderung nicht widersprechen konnte.

Der Schuldner muss in diesen Fällen die Überprüfung unverzüglich beantragen.

Für das Überprüfungsverfahren ist das Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dem die Entscheidung ergangen ist. Informationen zum Überprüfungsverfahren nach Artikel 19 finden sich auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm).

4.2.2. Was kann der Schuldner im Vollstreckungsmitgliedstaat tun?

Dem Schuldner stehen im Vollstreckungsmitgliedstaat die nachstehenden Maßnahmen zur Verfügung, um die Vollstreckung abzuwehren. Die Entscheidung oder ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen aber im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden (vgl. Artikel 21 Absatz 2).

4.2.2.1. Verweigerung der Vollstreckung

Der Schuldner kann beantragen, dass das zuständige Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung der Entscheidung verweigert (vgl. Artikel 21), wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland unvereinbar ist, sofern

- die frühere Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands ergangen ist,
- die frühere Entscheidung im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangen ist oder die Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt und
- die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaats nicht geltend gemacht worden ist und nicht geltend gemacht werden konnte.

4.2.2.2. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Der Schuldner kann unter folgenden Voraussetzungen die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragen (vgl. Artikel 23):

- Er hat einen Rechtsbehelf gegen eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung eingelegt, wozu auch ein Antrag auf Überprüfung im Sinne des Artikels 19 gehört, oder
- die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt.

In diesen Fällen kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken oder
- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- im Ausnahmefall das Vollstreckungsverfahren aussetzen.



► IV. Öffentliche Urkunden



Eine in einem Mitgliedstaat aufgenommene öffentliche Urkunde, die in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll, kann ebenfalls als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?

1.1. Geldforderung

Bei der Forderung, die Gegenstand der öffentlichen Urkunde ist, muss es sich um eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme handeln, die fällig ist (vgl. Artikel 4 Absatz 2).

1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung

- Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung handeln.

Zum Begriff „Zivil- und Handelssachen“ siehe Abschnitt I.4.2.

- Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist in folgenden Bereichen nicht möglich:

- Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“)

Diese Bereiche sind in Artikel 65 EG-Vertrag nicht erfasst.

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrechts

Die Anerkennung und Vollstreckung ist hier entweder durch andere EG-Vorschriften geregelt (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)¹¹ oder im EG-Recht noch nicht geregelt.

- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Insolvenzscheidungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren maßgebend¹².

- Soziale Sicherheit

Für diesen Bereich ist Artikel 65 EG-Vertrag generell nicht relevant.

- Schiedsgerichtsbarkeit

Dieser Bereich ist gemeinschaftsrechtlich noch nicht geregelt.

1.3. Öffentliche Urkunde

Eine öffentliche Urkunde ist (vgl. Artikel 4 Absatz 3):

- ein Schriftstück, das als öffentliche Urkunde aufgenommen oder registriert worden ist, wobei die Beurkundung

¹¹ ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1.

¹² ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1.

- sich auf die Unterschrift und den Inhalt der Urkunde bezieht und
- von einer Behörde oder einer anderen von dem Ursprungsmitgliedstaat hierzu ermächtigten Stelle vorgenommen worden ist¹³,

oder

- eine vor einer Verwaltungsbehörde geschlossene oder von ihr beurkundete Unterhaltsvereinbarung oder -verpflichtung¹⁴.

Weitere inhaltliche oder formale Voraussetzungen für die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel gibt es nicht. Insbesondere muss in der Urkunde selbst nicht vermerkt sein, dass sie als Europäischer Vollstreckungstitel am Rechtsverkehr teilnimmt.

1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Zur Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat kann die Bestätigung der Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden, wobei ein Auslandsbezug nicht nachgewiesen werden muss. Der Europäische Vollstreckungstitel ist insbesondere nicht an die Voraussetzung gebunden, dass eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder dass die Vollstreckung im Ausland stattfinden wird. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfte allerdings letztlich nur dann

¹³Der Begriff „öffentliche Urkunde“ umfasst auch die notarielle Beurkundung, wie sie die folgenden Mitgliedstaaten kennen: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Schottland im Vereinigten Königreich.

¹⁴Gemeint sind Unterhaltsvereinbarungen, die vor einem schwedischen oder finnischen Sozialausschuss geschlossen oder von dem Ausschuss beurkundet worden sind.

von Nutzen sein, wenn die Vollstreckung wirklich in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden soll.

2. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?

2.1. Bei welcher Stelle?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss bei der zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Urkunde aufgenommen worden ist. In manchen Mitgliedstaaten ist hierfür der Notar zuständig, der die Urkunde aufgenommen hat, oder die Notarsvereinigung (z. B. Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg und Spanien). In anderen Mitgliedstaaten muss die Bestätigung bei einem Gericht beantragt werden (z. B. Niederlande, Slowakei, Ungarn, Polen, Tschechische Republik).

Eine Liste der zuständigen Gerichte finden Sie auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm).

2.2. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann bei der Aufnahme der Urkunde oder danach beantragt werden.

3. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird von der zuständigen Stelle anhand des Formblatts in Anhang III der Verordnung ausgestellt.

Dabei hat die Stelle Folgendes zu prüfen.

3.1. Anwendungsbereich

3.1.1. Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Forderung handeln

Siehe Abschnitt IV.1.2.

3.1.2. Die Forderung muss auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, die fällig ist

Siehe Abschnitt IV.1.1.

Der Europäische Vollstreckungstitel umfasst auch die mit der Aufnahme der Urkunde verbundenen Kosten, die in der Urkunde aufgeführt sind (vgl. Artikel 7).

3.1.3. Datum der öffentlichen Urkunde

Eine Urkunde, die in einem anderen Mitgliedstaat als Rumänien oder Bulgarien aufgenommen worden ist, kommt für eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur dann in Frage, wenn sie am oder nach dem 21. Januar 2005 aufgenommen worden ist. Ist die Urkunde

in Rumänien oder Bulgarien aufgenommen worden, gilt als Stichtag der 1. Januar 2007.

3.2. Vollstreckbare Urkunde

Die Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, muss vollstreckbar sein.

3.3. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels

Wenn nur Teile der öffentlichen Urkunde die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, so kann die zuständige Stelle die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für diese Teile ausstellen (vgl. Artikel 8).

4. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien

4.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?

4.1.1. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird abgelehnt

Der Gläubiger hat zwei Möglichkeiten:

- Er kann die Ablehnung anfechten, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, oder
- er kann die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Exequaturverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 betreiben.

4.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen die öffentlichen Urkunde und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Gläubiger bei der zuständigen Stelle im Ursprungsmitgliedstaat beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Gläubiger kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

4.2. Was kann der Schuldner tun, wenn die Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist grundsätzlich kein Rechtsbehelf möglich (vgl. Artikel 10 Absatz 4).

Im Ursprungs- bzw. im Vollstreckungsmitgliedstaat bestehen dennoch folgende Möglichkeiten.

4.2.1. Was kann der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat tun?

Im Ursprungsmitgliedstaat, in dem die Urkunde aufgenommen worden ist, kann der Schuldner wie folgt vorgehen:

4.2.1.1. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen die öffentlichen Urkunde und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Schuldner bei der zuständigen Stelle im Ursprungsmitgliedstaat beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

4.2.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wurde eindeutig zu Unrecht ausgestellt

Wurde die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die Verordnung ausgestellt, kann der Schuldner bei der zuständigen Stelle im Ursprungsmitgliedstaat den Widerruf der Bestätigung beantragen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Widerrufsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse

abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolidate_eeo805_de.pdf.

4.2.1.3. Die öffentliche Urkunde ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt

Ist eine öffentliche Urkunde nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem die Urkunde aufgenommen worden ist, ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Schuldner bei der zuständigen Stelle eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 2). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang IV verwenden.

4.2.2. Was kann der Schuldner im Vollstreckungsmitgliedstaat tun?

Im Vollstreckungsmitgliedstaat kann der Schuldner wie folgt vorgehen¹⁵:

4.2.2.1. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Der Schuldner kann unter folgenden Voraussetzungen die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragen (vgl. Artikel 23):

- Er hat einen Rechtsbehelf gegen eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Urkunde eingelegt oder
- die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt.

In diesen Fällen kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- im Ausnahmefall das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

¹⁵ Artikel 25 Absatz 3 nimmt Artikel 21 Absatz 2 bei der Vollstreckung öffentlicher Urkunden nicht von der Anwendung aus.



► V. Gerichtliche Vergleiche

Auch ein gerichtlicher Vergleich kann auf Antrag des Gläubigers als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.

1. In welchen Fällen kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragen?

1.1. Geldforderung

Bei der Forderung, die Gegenstand des Vergleichs ist, muss es sich um eine Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme handeln, die fällig ist (vgl. Artikel 4 Absatz 2).

1.2. Zivil- oder handelsrechtliche Forderung

- Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung handeln.

Zum Begriff „Zivil- und Handelssachen“ siehe Abschnitt I.4.2.

- Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist in folgenden Bereichen nicht möglich:
- Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“)

Diese Bereiche sind in Artikel 65 EG-Vertrag nicht erfasst.

- Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrecht

Die Anerkennung und Vollstreckung ist hier entweder durch andere EG-Vorschriften geregelt (z. B. Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)¹⁶ oder im EG-Recht noch nicht geregelt.

- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Insolvenzentscheidungen ist die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren maßgebend¹⁷.

- Soziale Sicherheit

Für diesen Bereich ist Artikel 65 EG-Vertrag generell nicht relevant.

- Schiedsgerichtsbarkeit

Dieser Bereich ist gemeinschaftsrechtlich noch nicht geregelt.

1.3. Gerichtlicher Vergleich

Ein Vergleich, der von einem Gericht gebilligt oder vor einem Gericht im Laufe eines Verfahrens geschlossen wurde, kann auf Antrag als

¹⁶ ABl. L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1.

¹⁷ ABl. L 160 vom 30. Juni 2000, S. 1.

Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 24).

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann nur für gerichtliche Vergleiche beantragt werden, die am oder nach dem 21. Januar 2005 (in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Rumäniens und Bulgariens) bzw. am oder nach dem 1. Januar 2007 (in Rumänien und Bulgarien) gebilligt oder geschlossen wurden.

1.4. Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat

Zur Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs in einem anderen Mitgliedstaat kann die Bestätigung des Vergleichs als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden, wobei ein Auslandsbezug nicht nachgewiesen werden muss. Der Europäische Vollstreckungstitel ist insbesondere nicht an die Voraussetzung gebunden, dass eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder dass die Vollstreckung im Ausland stattfinden wird. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfte allerdings letztlich nur dann von Nutzen sein, wenn die Vollstreckung wirklich in einem anderen Mitgliedstaat betrieben werden soll.

2. Wie und wann wird die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt?

2.1. Bei welchem Gericht?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss bei dem Gericht beantragt werden, das den Vergleich gebilligt hat oder vor dem der Vergleich geschlossen wurde.

2.2. Welches Recht ist für die Bestätigung maßgebend?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel muss nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts des angerufenen Gerichts beantragt werden.

2.3. Wann kann die Bestätigung beantragt werden?

Der Antrag kann jederzeit während des Gerichtsverfahrens oder nach Billigung bzw. Abschluss des Vergleichs gestellt werden.

3. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird vom Gericht anhand des Formblatts in Anhang II der Verordnung ausgestellt.

Dabei hat das Gericht Folgendes zu prüfen.

3.1. Anwendungsbereich

3.1.1. Es muss sich um eine zivil- oder handelsrechtliche Forderung handeln

Siehe Abschnitt V.1.2.

3.1.2. Die Forderung muss auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme lauten, die fällig ist

Siehe Abschnitt V.1.1.

Der Europäische Vollstreckungstitel kann sich auch auf die Kosten des Gerichtsverfahrens erstrecken, die im gerichtlichen Vergleich aufgeführt sind (vgl. Artikel 7).

3.1.3. Datum des gerichtlichen Vergleichs

Ein gerichtlicher Vergleich, der in einem anderen Mitgliedstaat als Rumänien oder Bulgarien gebilligt oder geschlossen wurde, kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn er am oder nach dem 21. Januar 2005 gebilligt bzw. geschlossen wurde. Ein gerichtlicher Vergleich, der in Rumänien oder Bulgarien gebilligt oder geschlossen wurde, kann nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel

bestätigt werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 2007 gebilligt bzw. geschlossen wurde.

3.2. Vollstreckbarer Vergleich

Der gerichtliche Vergleich, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden soll, muss vollstreckbar sein.

3.3. Teilbarkeit des Europäischen Vollstreckungstitels

Wenn nur Teile des Vergleichs die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, so kann das Gericht die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nur für diese Teile ausstellen (vgl. Artikel 8).

4. Abhilfe-/Rechtfertigungsmöglichkeiten der Parteien

4.1. Was kann der Gläubiger tun, wenn die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel abgelehnt wird oder fehlerhaft ist?

4.1.1. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird abgelehnt

Der Gläubiger hat zwei Möglichkeiten:

- Er kann die Ablehnung anfechten, wenn dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, oder

- er kann die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Exequaturverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 betreiben.

4.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen der gerichtliche Vergleich und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Gläubiger beim Ursprungsgericht, das die Bestätigung ausgestellt hat, beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Gläubiger kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

4.2. Was kann der Schuldner tun, wenn der gerichtliche Vergleich als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist grundsätzlich kein Rechtsbehelf möglich (vgl. Artikel 10 Absatz 4).

Im Ursprungs- bzw. im Vollstreckungsmitgliedstaat bestehen dennoch folgende Möglichkeiten.

4.2.1. Was kann der Schuldner im Ursprungsmitgliedstaat tun?

Im Ursprungsmitgliedstaat, in dem der gerichtliche Vergleich gebilligt bzw. geschlossen wurde, kann der Schuldner wie folgt vorgehen:

4.2.1.1. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist fehlerhaft

Weichen der gerichtliche Vergleich und die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel aufgrund eines materiellen Fehlers voneinander ab, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht, das den Vergleich gebilligt hat bzw. vor dem der Vergleich geschlossen wurde, beantragen, dass die Bestätigung berichtigt wird (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Berichtigungsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/rc_information_de.htm#InformationTop.

4.2.1.2. Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wurde eindeutig zu Unrecht ausgestellt

Wurde die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unter Verstoß gegen die Verordnung ausgestellt, kann der Schuldner beim Ursprungsgericht, das den Vergleich gebilligt hat bzw. vor dem der Vergleich geschlossen wurde, den Widerruf der Bestätigung beantragen (vgl. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang VI verwenden. Für das Widerrufsverfahren ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Einschlägige Informationen über das Recht der Mitgliedstaaten

sind im Europäischen Gerichtsatlas unter folgender Internetadresse abrufbar: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/pdf/vers_consolide_eeo805_de.pdf.

4.2.1.3. Der gerichtliche Vergleich ist nicht mehr vollstreckbar bzw. seine Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt

Ist der gerichtliche Vergleich nicht mehr vollstreckbar oder wurde seine Vollstreckbarkeit nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Vergleich gebilligt bzw. geschlossen wurde, ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Schuldner beim Ursprungsgericht eine Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit bzw. der Beschränkung der Vollstreckbarkeit beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 2). Der Schuldner kann hierzu das Formblatt in Anhang IV verwenden.

4.2.1.4. Rechtsbehelf gegen den gerichtlichen Vergleich

Der Schuldner kann den gerichtlichen Vergleich nach Maßgabe des nationalen Verfahrensrechts in der Sache anfechten.

Ist der Rechtsbehelf erfolglos und ist die über die Anfechtung ergangene Entscheidung vollstreckbar, kann der Gläubiger unter Verwendung des Formblatts in Anhang V eine Ersatzbestätigung beantragen (vgl. Artikel 6 Absatz 3).

4.2.2. Was kann der Schuldner im Vollstreckungsmitgliedstaat tun?

Im Vollstreckungsmitgliedstaat kann der Schuldner wie folgt vorgehen¹⁸:

¹⁸Artikel 24 Absatz 3 nimmt Artikel 21 Absatz 2 bei der Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche nicht von der Anwendung aus.

4.2.2.1. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Der Schuldner kann unter folgenden Voraussetzungen die Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung beantragen (vgl. Artikel 23):

- Er hat einen Rechtsbehelf gegen einen als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten gerichtlichen Vergleich eingelegt oder
- die Berichtigung oder den Widerruf einer Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel gemäß Artikel 10 beantragt.

In diesen Fällen kann das zuständige Gericht oder die befugte Stelle im Vollstreckungsmitgliedstaat

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken,
- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht oder der befugten Stelle zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- im Ausnahmefall das Vollstreckungsverfahren aussetzen.

► **VI. Vollstreckung
eines Europäischen
Vollstreckungstitels
im Falle einer
Entscheidung,
einer öffentlichen
Urkunde oder
eines gerichtlichen
Vergleichs**

Sobald der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich erwirkt hat, kann er die Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat betreiben, ohne dass es in diesem Staat einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden, die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, werden so behandelt, als hätten sie ihren Ursprung im Vollstreckungsmitgliedstaat, und werden in gleicher Weise vollstreckt wie „nationale“ Entscheidungen, Vergleiche oder Urkunden.

Für das Vollstreckungsverfahren ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgebend unbeschadet der nachstehenden Erfordernisse.

1. Zuständiges Gericht oder befugte Stelle

Der Gläubiger muss die Vollstreckung bei dem Gericht oder der Stelle beantragen, das bzw. die im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Vollstreckung von als Europäische Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, öffentlichen Urkunden oder gerichtlichen Vergleichen zuständig ist. Die zuständigen Behörden und Stellen sind auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zu finden (http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_gen_de.htm).

2. Vom Gläubiger vorzulegende Unterlagen

Der Gläubiger, der in einem Mitgliedstaat eine Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich vollstrecken lassen will, die bzw. der in einem anderen Mitgliedstaat als Europäischer

Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, muss Folgendes vorlegen (vgl. Artikel 20):

- eine Ausfertigung der Entscheidung, der öffentlichen Urkunde oder des gerichtlichen Vergleichs, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
- eine Ausfertigung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und
- gegebenenfalls eine Transkription der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel oder eine Übersetzung dieser Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats oder - falls es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt - nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in die Verfahrenssprache oder eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird, oder in eine sonstige Sprache, die der Vollstreckungsmitgliedstaat zulässt. Die Übersetzung ist von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten befugten Person zu beglaubigen.

Die Sprachen, die in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung der Bestätigung zugelassen sind, sind auf der Website des Europäischen Gerichtsatlas aufgeführt (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm).

3. Vollstreckungsbehörden

Die Vollstreckungsbehörden müssen prüfen, ob der Gläubiger die für die Vollstreckung notwendigen Unterlagen beigebracht hat (vgl. Abschnitt VI.2).

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, werden als Europäische Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidungen, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, Urkunden oder Vergleiche, die ihren Ursprung im Vollstreckungsmitgliedstaat haben. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Weder die Entscheidung noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel darf im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden (vgl. Artikel 21 Absatz 2). Gleiches gilt für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche.
- Dem Gläubiger darf wegen seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

4. Beschränkung der Vollstreckung

Die zuständigen Vollstreckungsbehörden

- müssen die Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidung auf Antrag des Schuldners verweigern, wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangen ist (vgl. II.5.2.2.1 bzw. III.4.2.2.1);
- können die Vollstreckung von als Europäische Vollstreckungstitel bestätigten Entscheidungen, öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen aussetzen oder beschränken, wenn der Schuldner einen Rechtsbehelf eingelegt oder die Berichtigung oder den Widerruf der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt hat (vgl. II.5.2.2.2, III.4.2.2.2, IV.4.2.2.1 bzw. V.4.2.2.1).

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind die im nationalen Recht bestehenden Gründe für eine Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung weiter anwendbar. So kann der Schuldner beispielsweise gegen die Vollstreckung Einspruch mit dem Argument einlegen, dass die Forderung bereits beglichen worden ist.



Anhang 1: Entscheidungsmatrix für das Gericht

■ 1. Betrifft der Antrag auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel eine vollstreckbare Entscheidung, die am 21. Januar 2005 oder danach ergangen ist (für Bulgarien und Rumänien ist Stichtag der 1. Januar 2007)?

JA



NEIN

Bestätigung wird abgelehnt, weil die Entscheidung vor Inkrafttreten der Verordnung ergangen ist.

■ 2. Betrifft der Antrag eine zivil- oder handelsrechtliche Forderung?

JA



NEIN

Die Bestätigung wird abgelehnt, weil die Entscheidung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

■ 3. Betrifft die Entscheidung eine unbestrittene Forderung auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die fällig ist?

JA



NEIN

Die Bestätigung wird abgelehnt, weil der Antrag keine unbestrittene Forderung betrifft.

■ 4. Steht die Entscheidung im Einklang mit den Zuständigkeitsvorschriften in Kapitel II Abschnitte 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001?

JA



NEIN

Die Bestätigung wird wegen Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften abgelehnt.

■ 5. Betrifft der Antrag eine Entscheidung, in der die Forderung nicht ausdrücklich vom Schuldner anerkannt wurde (z. B. Versäumnisurteil, Zahlungsbefehl)?

JA



Forderung wurde vom Schuldner nicht ausdrücklich anerkannt.

NEIN

Forderung wurde vom Schuldner ausdrücklich anerkannt: Bestätigung wird ausgestellt.

■ 6. Betrifft die Forderung einen Vertrag, den ein Verbraucher geschlossen hat, und ist der Verbraucher der Schuldner?

JA

NEIN

■ 8. Ist das verfahrenseinleitende Schriftstück oder die Ladung zu einer Gerichtsverhandlung dem Schuldner im Einklang mit Artikel 13 oder 14 der Verordnung zugestellt worden?

JA

NEIN

Mitteilung an den Gläubiger, dass Zustellungsmängel geheilt werden können (Artikel 18)

■ 7. Hatte der Schuldner bei Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat?

JA

NEIN

Bestätigung wird abgelehnt, weil eine Entscheidung gegen einen Verbraucher nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann, wenn sie im Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ergangen ist.

■ 9. Ist der Schuldner ordnungsgemäß über Namen und Anschrift der Parteien, die Höhe der Forderung, die Zinsen, den Forderungsgrund und die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung unterrichtet worden?

JA

NEIN

Mitteilung an den Gläubiger, dass eine mangelhafte Unterrichtung geheilt werden kann (Artikel 18)

■ 10. Ist der Schuldner nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats berechtigt, eine Überprüfung der Entscheidung nach Maßgabe von Artikel 19 der Verordnung zu beantragen?

JA

NEIN

Bestätigung wird ausgestellt

Bestätigung wird abgelehnt, weil das Recht des Ursprungsmitgliedstaats nicht den Mindestvorschriften der Verordnung genügt.

Anhang 2: Überblick über das Verfahren

1.

Antrag des Gläubigers

- » beim Ursprungsgericht
- » auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
- » Entscheidung über eine unbestrittene Forderung, gerichtlicher Vergleich, öffentliche Urkunde



2.

Ausstellung der Bestätigung durch das Gericht

- » unter Verwendung des Formblatts (Anhang I)
- » wenn die Voraussetzungen der Verordnung erfüllt sind



3.

Gläubiger legt den Vollstreckungsbehörden im Vollstreckungsmitgliedstaat folgende Unterlagen vor:

- » Kopie der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde
- » Kopie der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel und
- » gegebenenfalls Transkription oder Übersetzung der Bestätigung



4.

Vollstreckungsbehörden im Vollstreckungsmitgliedstaat

- » evollstrecken den Europäischen Vollstreckungstitel unter den gleichen Bedingungen wie Vollstreckungstitel des Vollstreckungsmitgliedstaats



Fotos

S.6: Jokerproduction | Dreamstime.com

S.12: Evgeniy_p | Dreamstime.com

S.24: Kmitu | Dreamstime.com

S.36: Johneubanks | Dreamstime.com

S.42: Szpytma | Dreamstime.com

S.48: Absolut_photos | Dreamstime.com



LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER VERORDNUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN VOLLSTRECKUNGSTITEL

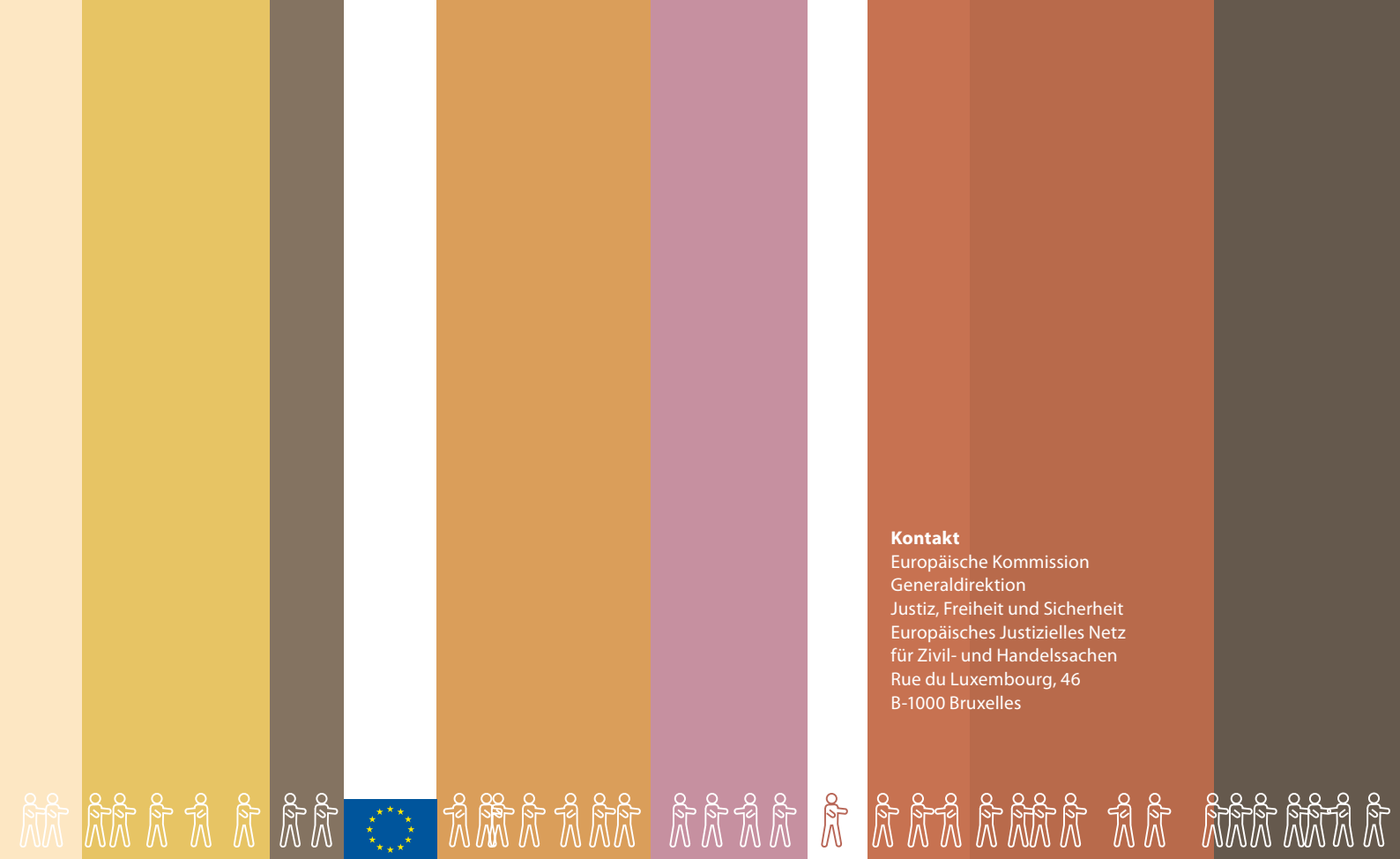
Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15

Dieser Leitfaden wurde von den Kommissionsdienststellen in Absprache mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen erstellt (<http://ec.europa.eu.int/civiljustice>).

Der Inhalt dieses Leitfadens lässt eine etwaige Rechtsauslegung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 durch den Europäischen Gerichtshof unberührt.

© Europäische Gemeinschaften, 2008
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.
Gedruckt in Belgien, November 2008.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.





Kontakt

Europäische Kommission
Generaldirektion
Justiz, Freiheit und Sicherheit
Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen
Rue du Luxembourg, 46
B-1000 Bruxelles

<http://ec.europa.eu/civiljustice/>